

Merkblatt für Aufbrüche/Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung mit der Verkehrsrechtlichen Genehmigung in der Verbandsgemeinde Baumholder.(12.08.2019)

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass die dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungsarbeiten von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Verbandsgemeinde Baumholder.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der VG Baumholder als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2 Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Von der VG Baumholder können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Antragseinreichungen

Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigungen ist vom Veranlasser bei der VG Baumholder, immer in Verbindung mit der Verkehrsrechtlichen Anordnung schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) einzureichen.

Die Antragsstellung hat mindestens 14 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn bei der Verbandsgemeinde zu erfolgen. Sonstige, koordinierungspflichtige Arbeiten sind je nach Komplexität des Eingriffs in den Straßenverkehr in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die Straßenaufbruchgenehmigung und die Verkehrsrechtliche Anordnung sind kostenpflichtig. Die Antragstellung hat grundsätzlich durch den Veranlasser zu erfolgen. Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser der Verbandsgemeinde schriftlich zu benennen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigungen auch vorab telefonisch erfolgen. Auch hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen. Die schriftlichen Anträge sind unverzüglich nachzureichen.

Bei der Beantragung der Straßenaufbruchgenehmigung und Verkehrsrechtliche Anordnung müssen folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Antragsformular der Verbandsgemeinde Baumholder
- Lageplan mit Kennzeichnung der Aufgrabungsfläche, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.
- Aussagekräftige Fotodokumentation der Aufgrabungsstelle als Beweissicherung (Bei elektronischer Übersendung sind diese ausschließlich im PDF-Format zu übersenden)
- Verkehrszeichenplan / gepl. Beschilderung

Bei Bedarf kann zusätzlich eine gemeinsame Begehung gefordert werden. Die Anlagen sind erforderlich um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

2.2 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind der VG Baumholder mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit/Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren.

Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Verbandsgemeindeverwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und angegebenen Zweck.

2.4 Baubeginnanzeige

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt (FB 3) und dem Ordnungsamt (FB 4) eine Baubeginnanzeige bis spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen).

3. Allgemeine Bedingungen

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine von der Verbandsgemeindeverwaltung anerkannte Fachfirma durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, und die Vob-C sowie die im Anhang aufgeführten weiteren technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veranlasser/Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Auf Verlangen sind im Rahmen der Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen der ausführende Firma dynamischen Plattendruckversuche der Oberbauschichten vorzulegen.

Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

- 3.1 Für die Beantragung der Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und der Verkehrsrechtlichen Genehmigung in der Verbandsgemeinde Baumholder ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.
- 3.2 Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchsgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Verbandsgemeinde Baumholder vorbehält.
- 3.3 Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für

Lagerung von Baustoffen
Abstellen von Containern
Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen
Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 3.4 Die Aufbruchsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

- 3.5 Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- 3.6 Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeitern an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist die Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer und der Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen.
- 3.7 Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Antragstellers kann in dessen Anwesenheit – zusätzlich eine Abnahme der Arbeiten beantragt werden. Diesen wird innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung durch die Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- 3.8 Vom Tag der Abnahme an gerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Verbandsgemeinde, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- 3.9 Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeitern oder 5-jährigen Haftungszeit ein Dritter geschädigt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Verbandsgemeinde von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Verbandsgemeinde, hat der Antragsteller der Verbandsgemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu zahlen.
- 3.10 Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des ÖPNV sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- 3.11 Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungs- und Katasteramt zu verständigen.
- 3.12 Auf Verlangen sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.

Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

- 3.13 Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge von Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Die Verbandsgemeinde ist

berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4. Bautechnische Bedingungen

- 4.1 Beim Einbau von Leitungen in Verkehrsflächen in offener Bauweise sind die Leistungsbereiche Straßenoberbau, Grabenaushub im Untergrund und die Leitungsverlegung betroffen. Jedes dieser Leistungen ist durch anerkannte Fachunternehmen zu erbringen. Hinsichtlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die Beauftragung der verschiedenen Leistungen an nur ein einziges geeignetes Unternehmen zu vergeben.
- 4.2 Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
- 4.3 Eine fachgerechte und an der fertigen Oberfläche ästhetische befriedigende Arbeit wird vorausgesetzt (VOB Teil A, §6). Die aufgegrabene Verkehrsfläche ist wieder so herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.
- 4.4 Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $\text{Ebd} > 25 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen.
Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung zu erstellen und vorzulegen.
- 4.5 Einbau von Recyclingmaterial wird nicht zugelassen.
- 4.6 Wird beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers untersucht und entsorgt werden. Die Vorkommnisse sind bei der Verbandsgemeinde sofort anzuzeigen, damit das rechtliche Entsorgungsverfahren zeitnah erfolgen kann. Das belastete bzw. kontaminierte Material ist in Abstimmung mit der SAM (Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH) ggfl. Fachgerecht zwischenzulagern und auf Weisung zu entsorgen.
- 4.7 Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.
- 4.8 Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Verbandsgemeinde schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.
- 4.9 Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestandes der jeweiligen Ver- und

Entsorgungsunternehmen zu erkundigen. Eine Bestandsdokumentation über vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt nicht durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

- 4.10 Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß ZTVA-StB zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen < 2,0 m mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelrecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

Aufgrund von „Unterläufigkeiten“ der vorhandenen Asphaltsschichten können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig.

Die Verdichtung der Asphaltdeckschichten sollte immer mit Walzen erfolgen. Das Abstreuen und Einwalzen von farblich geeignetem Abstreumaterial auf die noch warme Asphaltdeckschicht ist nicht nur zum Erreichen der Anfangsgriffigkeit bei allen Asphaltdeckschichten notwendig, sondern ist auch zur optischen Angleichung an die umgebende Bereiche erforderlich.

Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, das eine „Wulst“ an der Oberfläche zu einer guten Abdeckung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.

- 4.11 Mit der Wiederherstellung der Schichten ohne Bindemittel ist der Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche wieder so herzustellen, dass der ursprüngliche Zustand technisch gleichwertig ist. Die Wiederherstellung der Pflasterdecken ist nach den Vorgaben der ZTV A-StB, der ZTV Pflaster StB und der DIN 18318 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Wiederherstellung von Zwickelflächen oder von Anschlüssen und das damit verbundene Anfertigen von Pass-Steinen.

Bei Pflasterflächen ist darauf zu achten, dass die aufgenommenen Steine sorgfältig zwischengelagert werden, damit sie später für die Wiederherstellung der Pflasterfläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Bei größeren Aufgrabungen muss sichergestellt werden, dass keine Steine mit dem Aushubmaterial oder durch Diebstahl verloren gehen.

Die Fugen der Pflasterdecken sind mindestens zweimal innerhalb der Gewährleistungsfrist zu überprüfen. Hierbei ist fehlendes Fugenmaterial zu ergänzen (Nachsandern).

- 4.12 Reststreifen sind entsprechend den angegebenen Maßen (siehe Skizze) neben den zurückgenommenen Oberflächen zu entfernen. Aber auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

4.13 Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochboard, Tiefboard oder Rinnenanlage so ist die im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wieder herzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte angängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Hierfür wird von der VG Baumholder Ersatz gestellt. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament (2 min 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen.

4.14 Alle Grünflächen und Baumpflanzungen im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen dürfen Ausgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand vorgenommen werden. Die DIN Vorschriften sind zu beachten. Oberboden ist gesondert zu behandeln – siehe DIN 18300.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber. Oberboden- und Rasenflächen, die zur kurzzeitigen Materiallagerung – auch für Erdaushub- benutzt werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und die Flächen sind nach der Nutzung wiederherzustellen.

Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Verbandsgemeinde über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch einen Sachverständigen erfolgt ist.

4.15 Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen der Bauabteilung der Verbandsgemeinde über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

4.16 Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Dichtung nicht geeignet ist oder nicht frostsicher wirkt, ist dieser durch geeigneten, frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.

4.17 Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen die Standsicherheit nachzuweisen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

4.18 Markierungen – Fahrbahnmarkierungen und Symbole gem. StVo, sowie Parkplatzmarkierungen- Beschilderungen und sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich und fachgerecht wieder herzustellen. Beschilderungen, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigter oder altersbedingter angängiger Gegenstände hat der Veranlasser zu melden. Hierfür wird durch die Verbandsgemeinde Ersatz gestellt.

Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.

- 4.19 Straßenaufbrüche, die in den Wintermonaten wetterbedingt nicht endgültig wiederhergestellt werden konnten, sind bis zum 31.05 des Folgejahres fachgerecht nachzuarbeiten und fertigzustellen. Bis dahin nicht fertiggestellte Oberflächen werden nur einmal schriftlich angemahnt. Auch in diesem Fall ist der Baulastträger berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen die Arbeiten zu Lasten des Antragstellers durchführen zu lassen. Die Oberflächen der „Winterbaustellen“ sind entsprechend der Verkehrsbelastung der Fläche so herzustellen, dass sie ihrer Aufgabe als provisorische Verkehrsfläche für den Übergangszeitraum genügen. Kalteinbaufähiger Asphaltbeton (Wintermischgut) darf nur für die vorübergehende Beseitigung von Gefahrenstellen in der kalten Jahreszeit verwendet werden. Er ist vor Einbau der Abschlussdecke zu entfernen.

5. Verkehrstechnische Bedingungen

- 5.1 Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten muss der vorzulegende Verkehrszeichenplan als Bestandteil der Genehmigung erklärt werden.

6. Verbindlich zu beachtende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

StVO	Straßenverkehrsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
VOB – Teil C	Verdingungsordnung für Bauleistungen
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenverkehr
TL SoB-StB	Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
ZTV Pflaster-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen Richtlinien für die Ausführung von Aufbrüchen in Verkehrsflächen
TL Pflaster-StB	Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen
M FP 1	Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen. Teil 1: Regelbauweise

ZTV T-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise
ZTV P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV Fug-StB M SNAR	Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen und Verkehrsflächen Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildung von Verkehrsflächen aus Asphalt
ZTV LW 99/01	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege
ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leistungen und Telekommunikationslinien.
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
DIN18920	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
RuVA-StB	Merkblatt zur Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch
MVAS 99	Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen